

Du kommst hier nicht rein – völlig strafloser Hausfriedensbruch

Alexander Stevens

»Niemand hat die Absicht, eine Mauer zu bauen«, hieß es einmal vor längst vergangener Zeit. Und doch vergeht heutzutage kaum ein Moment, in dem wir uns nicht irgendwelchen Zugangshindernissen ausgesetzt sehen. Sei es der Aufkleber »Eisessen verboten« am Eingang zum Lieblingskaufhaus, die »handyfreie Zone« im Flughafen, aggressiv anmutende Überschriften an Bahnhöfen »Zutritt nur mit gültigem Fahrschein« oder die nicht selten gehörten, aber immerhin netten Abweisungen vom Türsteher wie »Heute nur für Stammgäste«.

Aber sind all diese dreisten, typisch deutschen Beschränkungen unserer Bewegungsfreiheit eigentlich rechens? Was, wenn Sie doch mal mit einem Eis und trotz Verbotsschildes ins Kaufhaus gehen? Und was, wenn Sie mal wieder zusammen mit Ihren halbstarken Gangsterfreunden am Bahnhof abhängen, aber gerade nicht mit den ohnehin von steter Unpünktlichkeit geplagten Zügen der Deutschen Bahn fahren wollen? Und was ist, wenn Ihnen einmal mehr der Zutritt zur Nobeldisco P2 verweigert wird, wo doch ausgerechnet dort immer die heißesten Girls abhängen?

Kein Problem, da sind Sie nämlich nicht allein. Denn meinem Kollegen Stephan Lucas geht es da ganz ähnlich. Mal abgesehen davon, dass auch ihn niemand im P2 haben will, macht er sich auch sonst im Leben nur wenig Freunde. Und ich meine, daher auch schon erste Stephan-Lucas-Verbotsschilder an diversen Kaufhäusern in der Münchener Fußgängerzone entdeckt zu haben. Stören tut ihn das aber herzlich wenig, und der Grund dafür liegt einmal mehr in unserem Strafgesetzbuch, das Herr Lucas zwar nicht ganz so gut beherrscht, aber, wie heißt es so schön:

Auch ein blindes Huhn findet mal ein Korn oder eben eine Gesetzeslücke.

Paar Beispiele gefällig?

Fangen wir doch einfach mal mit den Leuten an, die man als Laden- oder Restaurantbesitzer nicht in seinen Räumlichkeiten haben will – die Schmarotzer und Nichtbezahler. Sie werden mir recht geben: Auf Leute, die durch Kaufhäuser flanieren, nur um sich dort aufzuwärmen, oder die Toiletten von Restaurants benutzen, ohne sich ein üppiges Essen zu bestellen, kann man gut verzichten. Aber wie ist das eigentlich rechtlich? Kann man die nicht einfach rausschmeißen oder mit martialischen Schildern voller Drohungen fernhalten?

Fragen Sie einfach den Kollegen Lucas. Denn der kann Ihnen eine ganze Partitur davon singen, wie es ist, zu ebenjenen zu gehören, die man lieber draußen als drinnen hat. Wobei Sie ihn wahrscheinlich besser nicht singen hören wollen.

Erinnern Sie sich doch mal an diesen längst vergangenen, aber nicht weniger unleidigen Pokémon-Go-Hype! Da sah man in jeder Stadt weltweit unzählige Menschen jeden Alters durch die Straßen und Gassen schlendern, den Blick stur auf das Smartphone gerichtet. Alle auf der Suche nach imaginären (Poké-) Monstern, die man per App einsammeln musste. Und wer, glauben Sie nun, musste natürlich und vor allem trotz seines digitalen Einwandererstatus mit an vorderster Front dabei sein?

Richtig, Pokémonster Lucas.

Wo andere Pokémonjäger auf der Suche nach den imaginären Biestern vor Kaufhäusern, Restaurants oder gar Behördengebäuden haltmachten, war Kollege Lucas der Erste, der hier seine Chance witterte. Sehr zur Verärgerung der Hausrechtsinhaber natürlich.

So zum Beispiel, als Kollege Lucas an seinem Stammrestaurant (McDonald's) vorbeikommend, den schicken Laden betrat,

um angestrengt einen Pokémon zu fangen, ohne aber – wie sonst üblich – dort auch seine tägliche Ration (zwei Big Macs, drei Cheeseburger, ein Mac Chicken, zwei große Cola nebst großer Pommes und als Nachtisch ein Mcflurry mit Extraportion Smarties) zu bestellen. Lediglich mit einem frisch gefangenen Pokémon verließ er den »Mäc«, um nach weiteren Monstern zu suchen.

Wo soll nun das strafrechtliche Problem liegen, fragen Sie sich?

Kleiner Tipp: § 123 Strafgesetzbuch, Hausfriedensbruch! Denn wer unter anderem in Geschäftsräume widerrechtlich eindringt oder ohne Befugnis darin verweilt, ohne sich auf Aufforderung zu entfernen, der wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Jetzt wird der ein oder andere Leser sagen: »Ja, Moment mal, der McDonald's ist doch ein öffentlicher Ort, da kann doch jeder rein, genauso wie etwa in einen Kaufhof, Supermarkt oder sonstigen Laden auch? Außerdem ist der Stephan Lucas doch Stammkunde!«

Mag alles sein, zu bedenken gebe ich nur: Wollen Restaurants, Kaufhäuser, Supermärkte und andere Geschäfte auch wirklich jedem Menschen Eintritt in ihren Laden gewähren? Auch potenziellen Ladendieben oder Räubern? Doch ganz sicher nicht! Und vermutlich auch nicht denjenigen, die sich nur sinnlos im Laden herumtreiben, ohne jemals etwas zu kaufen. Obdachlose, die sich nur aufwärmen wollen, oder eben solche Freaks wie Stephan Lucas, die nur auf der Jagd nach Pokémon sind. Und der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs bestraft grundsätzlich jedes Betreten gegen oder ohne den Willen des Eigentümers, des Besitzers oder des Personals.

Aber eh wir jetzt vorschnell den armen Lucemon, äh, Lucas, wegsperren – bei öffentlichen Gebäuden gibt es einen entscheidenden Unterschied:

Wo bei privaten Räumlichkeiten für Fremde ein generelles Betretungsverbot herrscht, fordern Restaurants und Geschäfte geradezu zum Eintritt auf. Und genau deswegen gilt für öffentlich zugängliche Räumlichkeiten grundsätzlich einmal auch eine generelle Zutritts-erlaubnis. Schließlich weiß ja auch der Laden- oder Geschäftsinhaber zu dem Zeitpunkt, in dem ein Mensch seine Räumlichkeiten betritt, nicht, ob es sich um einen zahlungskräftigen oder kaufunwilligen Kunden handelt. Und wenn dem Laden- oder Geschäftsinhaber der herumlungernde Kunde nicht passt, kann er ihn immer noch auffordern, seine Räumlichkeiten zu verlassen. Oder ihn gleich vor dem Betreten aussieben, durch einen Türsteher zum Beispiel.

Genau deshalb liegt auch kein Hausfriedensbruch vor, wenn jemand ohne konkrete Kaufabsicht oder sogar zu völlig geschäftsfremden Zwecken einen öffentlich zugänglichen Laden betritt. Denn solche Geschäftsräume laden schließlich genau hierzu ein. Und solange kein entgegenstehender Wille klar und ausdrücklich kommuniziert wird, muss ein Ladenbesitzer oder Geschäftsherr eben diejenigen persönlich seines Hauses verweisen, die er nicht dahaben möchte.

Ergo konnte auch Stephan Lucas als potenzieller Kunde ohne weiteres in den McDonald's gehen. Angezeigt hätte ihn sowieso niemand: Dass er reger Fastfood-Verzehrer ist, sieht man ihm ja ohnehin schon rein äußerlich an. Es schien daher ziemlich wahrscheinlich, dass er sich im Zuge der eifrigen Pokémon-Jagd doch noch sein üppiges Happy Meal kaufen würde – diesmal aber to go.

Wie immer gibt es da noch ein ABER: Denn die generelle Zutritts-erlaubnis von potenziellen Kunden zu öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten findet ihre Grenze, wenn offensichtlich und äußerlich erkennbar wird, dass man den Besucher nicht in seinen Räumen haben möchte.

Extremes Beispiel: Wenn ein maskierter Kassenräuber den La-

den oder das Geschäft betritt. Einen Räuber möchte man nämlich unter keinen Umständen im Laden haben. In solchen Fällen ist die generelle Zutrittserlaubnis von vornherein widerrufen.

Wenn also Stephan Lucas bei seinem nächsten Besuch bei McDonald's zwar einen dicken Cheeseburger kauft, aber danach noch – ohne etwas zu verzehren – in die Räumlichkeiten des teuren veganen Luxusrestaurants Goldene Rübe geht, um dort seinem Idol Hansi Hinterseer aufzulauern, könnte die Sache schon anders aussehen, oder? Immerhin ist die Goldene Rübe ein Laden, in dem Stephan Lucas nie im Leben freiwillig etwas konsumieren würde. Für gesundes oder gar veganes Essen gibt er aus Prinzip kein Geld aus. Auch äußerlich wäre Stephan Lucas mit seinem Autogrammjägers-Mäppchen in der Hand ganz offensichtlich erkennbar auf Promi- und nicht auf Sojaschnitzeljagd, versteht sich. Und mit seinem Cheeseburger to go zwischen den Zähnen würde er auch mehr als deutlich machen, was er von veganem Essen hält.

Könnte jetzt für Lucas dasselbe wie für den Kassenräuber gelten, nämlich der Widerruf der generellen Zutrittserlaubnis, wenn er das exklusive Restaurant nur zum Zweck des Autogrammjägens betreten will?

Um die Sache aufzulösen: nein. Stephan Lucas macht sich als bekennender Hansi-Hinterseer-Fan (leider) auch hier nicht des Hausfriedensbruchs strafbar, ebenso wenig der Obdachlose, der sich nur aufwärmen möchte. Zwar mag es bei Herrn Lucas ähnlich offensichtlich sein wie beim maskierten Räuber, dass er ganz bestimmt nicht hier ist, um die kulinarischen Köstlichkeiten zu genießen. Bei Autogrammjägers lässt sich allerdings nicht von vornherein darauf schließen, dass sie als Kunden gänzlich unerwünscht sind. Immerhin hat es sich für Herrn Lucas bei McDonald's ja auch angeboten, sich bei der Gelegenheit noch einen fetten Cheeseburger zu gönnen. Und wenn es dem Personal des Edelvegans zu blöd mit dem jagenden Lucas wird, dann kön-

nen sie ihn ja immer noch rausschmeißen und des Hauses verweisen. Wenn er dann trotz unmissverständlicher Aufforderung noch bleiben sollte, wäre er aber wirklich wegen Hausfriedensbruchs dran.

Und um dabei gleich noch mit einem anderen Mythos aufzuräumen: Wenn an der Eingangstür Aufkleber mit skurrilen Verboten wie Handy-, Eis-, Hunde- oder gar Pokémonverbot angebracht sind, haben sie – abgesehen davon, dass sie potenzielle Kunden abschrecken mögen – strafrechtlich keinerlei Bedeutung. Zwar wird rein formal der Zutritt ausdrücklich verboten, das Verbot aber durch die faktische Öffnung »unter den Augen des Verkaufspersonals« wieder aufgeweicht und dadurch aufgehoben. Denn anders als der maskierte Bankräuber, der garantiert in jedem Fall schon beim Betreten gänzlich unerwünscht ist, gewährt in der Praxis das Verkaufspersonal demjenigen, der gegen irgendwelche Schilder verstößt, dennoch wortlos Zugang. Er wird quasi toleriert – zumindest noch beim Betreten. Das Personal müsste also direkt zu der unerwünschten Person gehen und sie auffordern, den Laden zu verlassen.

Im Übrigen wäre eine andere Auslegung des Gesetzes schlicht unpraktikabel, da sich ansonsten quasi ununterbrochen Menschen wegen Hausfriedensbruchs strafbar machen würden. Es könnten streng genommen auch keine Testkäufe für Preisvergleiche oder Verbraucherzentralen durchgeführt werden, selbst der klassische Einkaufsbummel ohne konkrete Kaufabsicht geriete zur rechtlichen Grauzone. Und der kaufinteressierte, aber eisessende Millionär respektive die mit Mops im Arm shoppende Millionärgattin hätten trotz üppiger Käufe eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs zu befürchten, weil ein entsprechendes Verbot an der Türe klebte.

Und selbst der zur kriminellen Tat festentschlossene Ladenlieb begeht noch keinen Hausfriedensbruch, solange er sich äußerlich neutral verhält. Sonst müsste letztlich auch der heißblü-

tige Latino-Lover der Tochter bestraft werden, der diese zu einem Schäferstündchen gegen den Willen des Vaters besucht. Selbst dann, wenn der Vater ihm zuvor die Türe noch bereitwillig geöffnet und ihn zunächst in der irrigen Absicht eingelassen hat, ihm die vermeintliche Unterstützung der Tochter beim »Mathelernen« zu ermöglichen.

Zusammengefasst: Erweckt jemand den Eindruck eines »ordnungsgemäßen Benutzers«, liegt ein Hausfriedensbruch nur vor, wenn zuvor ein individuelles Hausverbot erteilt worden ist.

Und für all diejenigen unter Ihnen, die beim Eisessen, Gassigehen, Autogrammjagen oder bei anderen verbotenen Aktivitäten im Supermarkt Ihres Vertrauens erwischt worden sind und jetzt ein Hausverbot ausgesprochen bekommen haben, kein Problem: Denn wenn Sie sich künftig einfach unbemerkt am Personal vorbeischieben, ist das auch nicht strafbar, denn die Vorschrift des Hausfriedensbruchs soll ja nicht vor Täuschung schützen.

Dasselbe gilt übrigens auch, wenn es zu einer solchen Täuschung gar nicht erst kommt, weil der Hausherr es unterlässt zu kontrollieren, ob auch Personen mit Hausverbot den Laden betreten. Deshalb können auch Stadionverbote nur dann rechtliche Wirkung entfalten, wenn sie individuell ausgesprochen wurden und beim Einlass auf diese hin kontrolliert wird. Denn wie gesagt: Wer sich einschleicht, dringt nicht ein, selbst dann, wenn gegen ihn ein individuelles Verbot ausgesprochen wurde und die Kontrollpersonen beim Einlass getäuscht werden.

Böse Zungen behaupten übrigens, diese relativ liberale Gesetzeslage existiere nur, um findige Polizisten zu schützen. Denn die vielen Schlupflöcher rund um den Hausfriedensbruch gelten natürlich auch umgekehrt. Zum Beispiel dann, wenn sich etwa die Polizei den Zutritt zu einer Wohnung durch einen Trick verschafft.

Also Obacht, wenn sich Polizisten plötzlich als verschollene Enkel an ihrer Haustüre ausgeben ...

Und wer den ganzen Schmu rund um den Hausfriedensbruch zum Exzess treiben will, der bestehe beim nächsten Discobesuch unter allen Umständen auf Einlass. Selbst wenn der Türsteher Sie schon weit vorm Eingang mit den altbekannten Worten »Du kommst hier nicht rein« begrüßt. Ja, Sie haben ganz richtig gehört!

Denn jemandem ein rechtswirksames Hausverbot zu erteilen, ist in Deutschland gar nicht so einfach: Bei »elementaren Wertverletzungen« verliert die Ausübung des Hausrechts nämlich wegen Sittenwidrigkeit ihre Wirksamkeit. Dies muss beispielsweise angenommen werden, wenn Gaststätteninhaber Ausländern den Zutritt versagen oder bei einem generellen, nicht durch die Natur der Veranstaltung bedingten Krawattenzwang. Hierin sei nach Ansicht der Rechtsprechung ein Verstoß gegen die Menschenwürde zu sehen. Und nachdem heutzutage so ziemlich alles unter »Political Correctness« subsumiert werden kann, wäre der Satz des Türstehers »Heute nur für Stammgäste« ziemlich diskriminierend, finden Sie nicht auch?

Aber bevor Sie sich jetzt mit aufgepumpten Türstehern anlegen, suchen Sie Ihre Pokémons oder die kurze Aufwärmphase zwischen Ihrem illustren Weihnachtsshopping anstatt in der kalten Fußgängerzone lieber gleich in den vielen staatlichen Gebäuden und solchen des öffentlichen Dienstes. Denn dort herrschen geradezu idyllische Zustände für all diejenigen, die alles Nichtbehördliche erledigen wollen. Der rechtlich eingeräumte Gemeingebrauch verdrängt nämlich das ansonsten grundsätzlich »freie« Hausrecht des Inhabers. Da ein Bürger bei Behörden oder staatlichen Einrichtungen jederzeit ein »Informationsrecht« und damit sogar ein Recht auf Einsicht in den Behördenablauf hat (das sogenannte Demokratieprinzip), setzt der Erlass eines Hausverbots gegenüber einem Bürger eine »nachhaltige Störung des Dienstbetriebs« voraus. Übersetzt heißt das: Dort können Sie so ziemlich alles treiben, eh Ihnen ein Hausverbot

droht. Will also Stephan Lucas seine Pokémons wieder mal im Gerichtssaal jagen, sich dort gemütlich aufwärmen oder aber nur auf Autogramm jagd gehen, dann ist das völlig legitim – solange er dabei den ordnungsgemäßen Ablauf der Gerichtsverhandlung nicht stört.